

Satzung zur Regelung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Hainichen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 21. Januar 2004 folgende Satzung zur Regelung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschlossen:

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- 1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, und deren Wirken zum Wohle und Ansehen der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht wird nur an lebende Personen verliehen, die zur Zeit der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören dürfen und ist nicht an einen Wohnsitz in der Stadt Hainichen gebunden.
- 3) Das Ehrenbürgerrecht wird nach Beschluss des Stadtrates durch Übergabe einer Ehrenurkunde durch den Bürgermeister öffentlich verliehen.
- 4) Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Ehrengäste der Stadt einzuladen.
- 5) Das Ehrenbürgerrecht ist wie das Bürgerrecht ein höchstpersönliches Recht, welches mit dem Tod des Ehrenbürgers endet. Einer besonderen Aberkennung bedarf es hierbei nicht.

§ 2 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht durch Beschluss entziehen.

§ 3 Verfahren

- 1) Vorschlagsberechtigt sind neben dem Bürgermeister der Stadtrat, die Fraktionen und Ausschüsse des Stadtrates sowie die Ortschaftsräte.
Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und zu begründen und werden vom Verwaltungsausschuss geprüft.
- 2) Für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts gilt Absatz 1 entsprechend.
- 3) Beratungen über die Verleihung bzw. Entziehung des Ehrenbürgerrechts sind nicht öffentlich. Beschlüsse zur Verleihung bzw. Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Februar 2004 in Kraft.